

Synopsis

Änderung Schifffahrtsverordnung (Reuss-Kleinschifffahrt/Neobiota/Tragflügelboote/Weitere Anpassungen)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **787**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
	Verordnung über die Schifffahrt
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Schifffahrt	
vom 18. Februar 2011	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
<p>gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975¹, auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978², auf § 5 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019³ sowie auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990⁴, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,</p>	<p>gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975⁵, auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978⁶, auf § 5 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019⁷ sowie auf <u>§ 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998⁸ und auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990⁹,</u> auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 4 Begriffe</p> <p>¹ In dieser Verordnung bedeutet</p> <p>a. «Standplatz»: ein behördlich bewilligter Liegeplatz zum dauernden Stationieren von Schiffen,</p> <p>b. «Anlegeplatz» und «Gästeplatz»: ein behördlich bewilligter Liegeplatz zum befristeten Anlegen oder Festmachen von Schiffen,</p> <p>c. «Wasserungsstelle»: ein behördlich bewilligter Ort mit oder ohne technische Anlage zum Wassern oder Auswassern von Schiffen,</p> <p>d. «gewerbsmässig»: eine Dienstleistung, die regelmässig gegen Entgelt (Geld- oder Naturalleistung) erbracht oder öffentlich angeboten wird.</p>	<p>c. «Wasserungsstelle»: ein behördlich bewilligter Ort mit oder ohne technische Anlage zum Wassern<u>Ein-</u> oder Auswassern von Schiffen,</p>
<p>§ 5 Ausübung der Schifffahrt</p>	

¹ SR [747.201](#)

² SR [747.201.1](#)

³ SRL Nr. [760](#)

⁴ SRL Nr. [709a](#)

⁵ SR [747.201](#)

⁶ SR [747.201.1](#)

⁷ SRL Nr. [760](#)

⁸ SRL Nr. [700](#)

⁹ SRL Nr. [709a](#)

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
<p>¹ Die Schifffahrt auf den stehenden Gewässern ist im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften frei.</p> <p>² Das Befahren der Fliessgewässer mit Schiffen und Flossen ist untersagt. Für gewerbsmässige Riverrafting-Fahrten können Ausnahmen bewilligt werden.</p> <p>³ Auf der Kleinen Emme und der Reuss ab St.-Karli-Brücke flussabwärts sind ohne Bewilligung erlaubt:</p> <p>a. Fahrten der Berufsfischerei,</p> <p>b. Fahrten der Pontoniere, sofern sie nicht nach der Verordnung über die militärische Schifffahrt vom 1. März 2006¹ einer Bewilligung bedürfen,</p> <p>c. Fahrten zum Bau und Unterhalt von Anlagen und Leitungen,</p> <p>d. motorlose Schlauchboote, Paddelboote, Strandboote und dergleichen.</p>	<p>² Das Befahren der Fliessgewässer mit Schiffen und Flossen ist untersagt. Für gewerbsmässige Riverrafting-Fahrten können Ausnahmen bewilligt werden. <u>Schiffsfahrten der Polizei und der Feuerwehr sind erlaubt.</u></p> <p>³ Auf der Kleinen Emme und der Reuss ab St.-Karli-Brücke flussabwärts<u>unterhalb der Sentibrücken der A2</u> sind ohne Bewilligung erlaubt:</p>
<p>§ 9 Wasserungsstellen</p> <p>¹ Kleinere Schiffe wie Segeljollen, Ruderboote und dergleichen dürfen nur an dafür geeigneten Stellen ein- und ausgewassert werden. Die Ufer sowie die Pflanzen- und die Tierwelt dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>² Die übrigen Schiffe sind an den behördlich bewilligten Stellen ein- und auszuwassern.</p>	<p>§ 9 Wasserungsstellen<u>Ein- und Auswassern</u></p> <p>² Die übrigen Schiffe sind an den behördlich bewilligten Stellen<u>Wasserungsstellen</u> ein- und auszuwassern.</p> <p>³ Schiffe, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern nach den kantonalen Weisungen möglichst umfassend gereinigt werden, um die Verbreitung gebietsfremder Pflanzen, Tiere und anderer Organismen zu verhindern.</p>
<p>§ 18 Modellschiffe und -flugzeuge</p>	<p>§ 18 Modellschiffe und -flugzeuge<u>Luftfahrzeuge</u></p>

¹ SR [510.755](#)

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
<p>¹ Das Betreiben von Modellschiffen ist ausserhalb der inneren Uferzone und in Naturschutzgebieten nicht gestattet. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.</p> <p>² Rennmässige Veranstaltungen mit motorisierten Modellschiffen sind nicht gestattet.</p> <p>³ Modellflugzeuge dürfen weder auf noch über einem Gewässer eingesetzt werden.</p>	<p>³ Modellflugzeuge<u>Modellluftfahrzeuge</u> dürfen weder auf noch über einem Gewässer eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Für den Einsatz von Drohnen als unbemannte Luftfahrzeuge gemäss eidgenössischen Luftfahrtrecht gilt Folgendes:</p> <p>a. Überflüge von Gewässern sind auf das Notwendige zu beschränken. Die Sicherheit auf dem See, insbesondere für den Schiffsverkehr, darf nicht gefährdet werden. Tiere sind vor Störungen zu bewahren.</p> <p>b. Rennmässige Veranstaltungen mit Drohnen und Überflüge von Badeanstalten während der Badesaison sind untersagt.</p> <p>c. Gebiete mit Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen in der Regel nicht überflogen werden.</p> <p>d. Vorbehalten bleiben weitergehende Naturschutzvorschriften.</p>
<p>1.5 Sturmwarn- und Rettungsdienst</p>	<p>1.5 Sturmwarn-Warn- und Rettungsdienst<u>Rettungsdienste</u></p>
<p>§ 20 Sturmwarndienst</p> <p>¹ Die Luzerner Polizei gibt die von der zuständigen Bundesstelle veranlassten Vorsichtsmeldungen und Sturmwarnungen sowie deren Beendigung an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Rettungsdienste weiter.</p>	<p>§ 20 Sturmwarndienst<u>Starkwind- und Sturmwarnungen</u></p> <p>¹ Die Luzerner Polizei gibt die von der zuständigen Bundesstelle veranlassten Vorsichtsmeldungen<u>Starkwind-</u> und Sturmwarnungen sowie<u>und</u> deren Beendigung an die Standorte der Blinkscheinwerfer und an die Rettungsdienste weiter.</p>
<p>§ 27 Zulassungsverbot</p> <p>¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden</p>	

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
<p>a. Schiffe mit festen Aufbauten von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie,</p> <p>b. Schiffe mit Wohn- und Schlafeinrichtungen,</p> <p>c. Schiffe mit Verbrennungsmotoren mit einer Antriebsleistung von mehr als 70 kW,</p> <p>d. Schiffe mit Verbrennungsmotoren, welche die Emissionsgrenzwerte gemäss Ziffer 7.2 der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern vom 13. Dezember 1993¹ nicht erfüllen,</p> <p>e. Schiffe mit Maschinenantrieb ohne Standplatz auf oder am Sempachersee,</p> <p>f. Wasserflugzeuge, Luftkissen-, Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,</p> <p>g. bewegliche Flosse mit Aufbauten.</p> <p>² Die in Absatz 1a festgesetzte Höhe gilt nicht für Arbeitsschiffe sowie für Schiffe, die zur Ausübung der Berufsfischerei oder zum gewerbsmässigen Fahrschulunterricht verwendet werden.</p>	<p>f. Wasserflugzeuge, Luftkissen-, <u>motorisierte</u> Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,</p>
<p>§ 35 Zulassungsverbot</p> <p>¹ Nicht zum Verkehr zugelassen werden</p> <p>a. Schiffe von mehr als 7,5 m Länge oder mehr als 2,5 m Breite oder mit festen Aufbauten von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie,</p> <p>b. Wasserflugzeuge, Luftkissen-, Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,</p> <p>c. bewegliche Flosse mit Aufbauten,</p> <p>d. Schiffe mit Verbrennungsmotoren ohne Standplatz auf oder am Hallwilersee.</p>	<p>b. Wasserflugzeuge, Luftkissen-, <u>motorisierte</u> Tragflügel- und Unterseeboote sowie ähnliche Schwimmkörper,</p>

¹ [SR 747.201.3](#)

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
<p>² Die Höchstmasse gemäss Absatz 1a gelten nicht für Güterschiffe, Schiffe der öffentlichen Dienste, Schiffe für Forschungszwecke und für schwimmende Geräte für Arbeiten auf dem Wasser, für Weidlinge, Rennruderboote, Übersetzboote der Pontonier- und Wasserfahrvereine sowie für Boote mit Bewilligung für nautische Veranstaltungen.</p> <p>³ Das Strassenverkehrsamt kann bei Vorliegen triftiger Gründe für die Schiffe der Berufsfischer Ausnahmen von den Höchstmassen und für Schiffe zum gewerbmässigen Fahrschulunterricht Ausnahmen vom Höchstmass für feste Aufbauten bewilligen.</p>	<p>⁴ (Variante zu § 18 Abs. 4) Nicht gestattet ist die Verwendung von Drohnen über dem Wasser. Vorbehalten bleiben weitergehende Naturschutzvorschriften für das Ufer.</p>
<p>§ 40 Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Schiffe mit Verbrennungsmotoren dürfen bei Nacht nicht verkehren. Das Nachtfahrverbot gilt nicht für die Fahrgastschiffe und die Schiffe der Berufsfischerei im Berufseinsatz.</p> <p>² Ausserhalb der Uferzone beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.</p> <p>³ Das Fahren mit Wasserski und ähnlichen Geräten sowie mit Drachensegelbrettern ist untersagt. Segelbretter dürfen nicht bei Nacht verwendet werden.</p>	<p>^{2bis} Die Verwendung von tragflügelähnlichen Vorrichtungen, die den Rumpf des Segelschiffes oder das Segelbrett aus dem Wasser heben, ist in der inneren Uferzone verboten.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Verordnungsentwurf Vernehmlassungsverfahren 6.11.23-12.1.24
	IV.
	Die Änderung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... 2024 Der Präsident: Der Staatsschreiber: